

Studienordnung für den Studiengang Lebensmittelchemie an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

Vom 22. Oktober 2009

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2009-89)

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung; die Fundstellen sind in der Überschrift angegeben.

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245) sowie §§ 2 Abs. 2 Satz 2, 4 Abs. 1 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung der Staatlich geprüften Lebensmittelchemikerinnen und Lebensmittelchemiker (APOLmCh) vom 5. September 2008 (GVBl S. 651) in den jeweils geltenden Fassungen erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studiendauer
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Ziele des Studiengangs
- § 5 Studieninhalte
- § 6 Studienplan
- § 7 Studienabschnitte
- § 8 Erwerb der Leistungsnachweise, Wiederholungen
- § 9 Sonderregelungen für Studierende mit Kind oder bei länger andauernder Erkrankung
- § 10 Täuschung und Ordnungsverstoß beim Erwerb von Leistungsnachweisen
- § 11 Prüfungsausschuss
- § 12 Prüfungen
- § 13 Mündliche Prüfungen
- § 14 Wissenschaftliche Abschlussarbeit
- § 15 Anrechenbarkeit von Prüfungsleistungen
- § 16 Studienfachberatung
- § 17 Übergangs- und Schlussbestimmungen
- § 18 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung beschreibt unter Berücksichtigung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung der Staatlich geprüften Lebensmittelchemikerinnen und Lebensmittelchemiker (APOLmCh) vom 5. September 2008 (GVBl S. 651) Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums für den Studiengang Lebensmittelchemie an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg.

§ 2 Studiendauer

Die Regelstudienzeit an der Universität beträgt neun Fachsemester einschließlich der Prüfungen des Ersten und Zweiten Prüfungsabschnitts und einschließlich einer innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten anzufertigenden wissenschaftlichen Abschlussarbeit.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann sowohl zu einem Winter- als auch zu einem Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4 Ziele des Studiengangs

(1) ¹Im Universitätsstudium werden die für die Ausübung des Berufs einer Lebensmittelchemikerin oder eines Lebensmittelchemikers erforderlichen naturwissenschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie die dazu notwendigen Rechtskenntnisse vermittelt (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 1 APOLmCh). ²Lebensmittelchemikerinnen und Lebensmittelchemiker entwickeln, analysieren, bewerten und überwachen Lebensmittel, Tabakerzeugnisse, kosmetische Mittel, sonstige Bedarfsgegenstände und Futtermittel vor einem warenkundlichen, technologischen und lebensmittelrechtlichen Hintergrund. ³Des Weiteren entwickeln, bewerten und validieren sie instrumentelle und molekularbiologische Methoden zur Analyse von Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mittel und sonstigen Bedarfsgegenständen oder sind in der Forschung auf einem der genannten Gebiete tätig.

(2) Das Universitätsstudium ist mit dem Bestehen des Zweiten Prüfungsabschnitts abgeschlossen (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 2 APOLmCh).

§ 5 Studieninhalte

¹Inhalte des Studiums sind

- a) Allgemeine Grundlagen in
 - Allgemeiner, anorganischer und analytischer Chemie,
 - Organischer Chemie,
 - Physikalischer Chemie,
 - Physik,
 - Allgemeine Botanik und Botanik der Nutzpflanzen,
 - Mathematik.
- b) Vertiefte beziehungsweise spezielle Kenntnisse in
 - Chemie und Analytik der Lebensmittel, der Bedarfsgegenstände, der kosmetischen Mittel und der Tabakerzeugnisse,
 - Technologie der Lebensmittel, der Bedarfsgegenstände, der kosmetischen Mittel und der Tabakerzeugnisse,
 - Analytik der Futtermittel,

- Warenkunde einschließlich der Technologie der Futtermittel,
- Angewandte Biochemie einschließlich Ernährungslehre,
- Mikrobiologie und Lebensmittelhygiene,
- Toxikologie und Umweltanalytik
- Lebensmittelrecht,
- Futtermittelrecht sowie berührte Rechtsgebiete,
- Tabakrecht.

²Bezüglich dieser Inhalte ist in den zugrunde liegenden Lehrveranstaltungen jeweils ein Nachweis über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme zu erwerben.

§ 6 Studienplan

¹Die Universität Würzburg bietet Lehrveranstaltungen für den Erwerb der für die Anmeldung zum Ersten und Zweiten Prüfungsabschnitt erforderlichen Leistungsnachweise an (entsprechend den Vorgaben der Anlage 1 zur APOLmCh). ²Die Einzelheiten sowie die inhaltliche Ausfüllung der Studienordnung sind dem Studienplan zu entnehmen. ³Der Studienplan gibt, gegliedert nach Fachsemestern oder Studienjahren, Empfehlungen für den Studienverlauf und liefert für jede Lehrveranstaltung detaillierte Angaben, insbesondere Themenkreise der Lehrveranstaltungen, Zahl der SWS und Empfehlungen für den Besuch von Lehrveranstaltungen aus anderen, insbesondere der späteren beruflichen Tätigkeit förderlichen Studienfächern. ⁴Der Studienplan wird am Lehrstuhl für Lebensmittelchemie durch Aushang bekannt gegeben.

§ 7 Studienabschnitte

(1) ¹Das Studium gliedert sich in einen ersten Ausbildungsabschnitt bis zum Ersten Prüfungsabschnitt und einen zweiten Abschnitt bis zum Zweiten Prüfungsabschnitt nach Maßgabe des am Lehrstuhl für Lebensmittelchemie aushängenden Studienplans (§ 6). ²Die dort aufgeführten Übungen und Praktika sind didaktisch aufeinander abgestimmt.

(2) ¹Die Teilnahme an einer von der APOLmCh vorgeschriebenen Übung bzw. einem Praktikum kann von dem Nachweis der für diese Übung oder das Praktikum erforderlichen Kenntnisse abhängig gemacht werden. ²Insbesondere setzt die Zulassung der nachfolgend jeweils einem bestimmten Semester zugeordneten Praktika jeweils den erfolgreichen Abschluss des Praktikums des vorangegangenen Semesters voraus. ³Die entsprechenden Veranstaltungen sind für das

1. Semester: Anorganisch-chemisches Praktikum I für Studierende der Lebensmittelchemie,
2. Semester: Anorganisch-chemisches Praktikum II für Studierende der Lebensmittelchemie,
3. Semester: Organisch-chemisches Praktikum für Studierende der Lebensmittelchemie,
4. Semester: Instrumentell-analytisches Praktikum für Studierende der Lebensmittelchemie,
5. Semester: Lebensmittelchemisches Praktikum I,
6. Semester: Lebensmittelchemisches Praktikum II.

⁴Der erfolgreiche Abschluss des Lebensmittelchemischen Praktikums II ist außerdem Voraussetzung für die Teilnahme an den folgenden Praktika, die im 7. und/oder 8. Semester zu absolvieren sind:

- Lebensmittelchemisches Praktikum III,
- Lebensmittelchemisches Praktikum IV,
- Biochemisches Praktikum,
- Chemisch-toxikologisches Praktikum.

⁵Soweit für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen des Studiengangs kein Nachweis von erforderlichen Kenntnissen nach Satz 1 gefordert wird, ist die Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen ohne Einschränkung möglich.

§ 8 Erwerb der Leistungsnachweise, Wiederholungen

(1) ¹Ein Praktikum gilt immer dann erst als abgeschlossen, wenn die oder der Studierende die erforderlichen praktischen und theoretischen Kenntnisse über den der Lehrveranstaltung zugehörigen Wissensstoff nachgewiesen hat. ²Der Nachweis der praktischen Kenntnisse wird in Form von Praktikumsaufgaben mit entsprechenden Protokollen sowie in Form von Zwischenprüfungen und Testaten erbracht. ³Die theoretischen Kenntnisse werden durch Kolloquien und/oder mündliche oder schriftliche Abschlussprüfungen nachgewiesen. ⁴An einer derartigen Abschlussprüfung kann in der Regel nur teilnehmen, wer die erforderlichen praktischen Kenntnisse erfolgreich nachgewiesen hat. ⁵Art und Umfang der zu erbringenden Nachweise legt die verantwortliche Dozentin oder der verantwortliche Dozent zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung fest.

(2) Von der Teilnahme an einem Praktikum ist ausgeschlossen, wer den erfolgreichen Abschluss auch nach der höchst zulässigen Anzahl an Wiederholungsversuchen (Abs. 3 und 4) innerhalb der unmittelbar folgenden Semester nicht nachgewiesen hat, es sei denn, dass die oder der Studierende die Überschreitung dieses Zeitraums für die Ablegung der Wiederholungen nicht zu vertreten hat.

(3) ¹Wird der Nachweis der praktischen Kenntnisse nicht erbracht, kann dieser einmal wiederholt werden. ²Hierbei entscheidet die Leiterin oder der Leiter der praktischen Lehrveranstaltung über den Umfang der zu wiederholenden Aufgaben.

(4) ¹Wird der Nachweis der theoretischen Kenntnisse nicht erbracht, so kann dieser theoretische Teil einmal wiederholt werden. ²Scheitert auch dieser Versuch, so ist auch die praktische Lehrveranstaltung zu wiederholen. ³Die Leiterin oder der Leiter der praktischen Lehrveranstaltung entscheidet über den Umfang der zu wiederholenden praktischen Aufgaben. ⁴Ist dieser praktische Teil wiederum erfolgreich bestanden, so kann die Prüfung zum Nachweis der theoretischen Kenntnisse erneut abgelegt werden und ggf. noch einmal wiederholt werden. ⁵Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen. ⁶Jede Wiederholung muss zum nächstmöglichen Termin wahrgenommen werden. ⁷Dies gilt nicht, wenn die oder der Studierende aus Gründen, die nicht von ihr oder ihm zu vertreten sind, an der Teilnahme der Wiederholungsprüfung gehindert ist. ⁸Diese Gründe müssen der verantwortlichen Dozentin oder dem verantwortlichen Dozenten unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ⁹Eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der verantwortlichen Dozentin oder dem verantwortlichen Dozenten geltend gemacht werden. ¹⁰Wer krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend macht, muss ein ärztliches Zeugnis vorlegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. ¹¹In begründeten Zweifelsfällen kann die verantwortliche Dozentin oder der verantwortliche Dozent die Vorlage eines Attestes einer bzw. eines von ihr oder ihm benannten Ärztin bzw. Arztes oder einer Amtsärztin bzw. eines Amtsarztes verlangen.

§ 9 Sonderregelungen für Studierende mit Kind oder bei länger andauernder Erkrankung

(1) ¹Die Inanspruchnahme der Schutzfristen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung und der Fristen

zur Elternzeit nach dem Gesetz zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (Bundeserziehungsgeldgesetz – BErzGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 2004 (BGBl. I S. 206) bzw. nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung wird ermöglicht. ²Die Kandidatin oder der Kandidat hat die entsprechenden Nachweise zu führen und ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(2) ¹Wer, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studienleistungen zu erbringen, ist berechtigt, diese Leistungen und Prüfungen nach Ablauf der in dieser Studienordnung nach §§ 7 und 8 hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. ²Die Kandidatin oder der Kandidat hat die entsprechenden Nachweise durch Vorlage durch ärztliche Atteste zu führen; in begründeten Zweifelsfällen kann die verantwortliche Dozentin oder der verantwortliche Dozent die Vorlage eines Attestes einer bzw. eines von ihr oder ihm benannten Ärztin bzw. Arztes oder einer Amtsärztin bzw. eines Amtsarztes verlangen. ³Die Kandidatin oder der Kandidat ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen. ⁴Im Übrigen richtet sich die Verlängerung der Fristen des § 8 Abs. 5 APOLmCh nach den entsprechenden Regelungen dieser APOLmCh.

(3) ¹Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder Krankheit oder länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Studienleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die jeweilige Dozentin oder der jeweilige Dozent der Kandidatin oder dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Studienleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Entscheidungen nach Satz 1 werden nur auf schriftlichen Antrag hin getroffen. ³Die Kandidatin bzw. der Kandidat ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

§ 10 Täuschung und Ordnungsverstoß beim Erwerb von Leistungsnachweisen

(1) ¹Versuchen Studierende die Ergebnisse ihrer Leistungsnachweise durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gelten die betreffenden Leistungsnachweise als mit "nicht ausreichend" (Note 5,0) bewertet. ²Bei Klausurarbeiten liegt bereits dann eine Täuschung vor, wenn unerlaubte Hilfsmittel am Arbeitsplatz nach dem Beginn der Prüfung durch die Aufsicht vorgefunden werden. ³Studierende, die sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht haben, können von den jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfern oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Studien- oder Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt der betreffende Leistungsnachweis als mit "nicht ausreichend" (Note 5,0) bewertet. ⁴In schwerwiegenden Fällen können die jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfer die betreffenden Studierenden von der nochmaligen Erbringung dieses Leistungsnachweises ausschließen, so dass dieser nicht mehr an der Universität Würzburg erbracht werden kann.

(2) ¹Vor einer Entscheidung nach Abs. 1 zu Ungunsten der oder des Studierenden ist ihr oder ihm Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. ²Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 11 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für Prüfungen des Ersten und Zweiten Prüfungsabschnitts wird an der Universität Würzburg ein Prüfungsausschuss gebildet, der sich aus der oder dem Vorsitzenden sowie vier weite-

ren Mitgliedern zusammensetzt. ²Eines dieser weiteren Mitglieder fungiert daneben als Stellvertreterin oder Stellvertreter der oder des Vorsitzenden. ³Für jedes der weiteren Mitglieder ist jeweils ein stellvertretendes Mitglied zu bestellen, das im Verhinderungsfalle des jeweiligen Mitglieds an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teilnimmt.

(2) Im Übrigen wird bezüglich der Bestellung der Mitglieder, deren Voraussetzungen für ihre Bestellung, der Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses sowie des Beschlussverfahrens im Prüfungsausschuss auf die Regelungen des § 4 APOLmCh verwiesen.

§ 12 Prüfungen

(1) Die durchzuführenden Prüfungen werden in der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung der Staatlich geprüften Lebensmittelchemikerinnen und Lebensmittelchemiker (APOLmCh) vom 5. September 2008 (GVBl S. 651) in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

(2) ¹Der Erste Prüfungsabschnitt soll nach dem vierten Fachsemester abgelegt werden. ³Er umfasst mündliche Prüfungen in den Prüfungsfächern

- Allgemeine, anorganische und analytische Chemie,
- Organische Chemie,
- Physikalische Chemie,
- Physik,
- Biologie

mit den in Anlage 2 zu § 17 Abs. 1 APOLmCh genannten inhaltlichen Schwerpunkten.

(3) ¹Der Zweite Prüfungsabschnitt kann frühestens nach dem achten Fachsemester begonnen werden. ²Daneben müssen mindestens drei Fachsemester nach bestandem Ersten Prüfungsabschnitt nachgewiesen werden. ³Der Zweite Prüfungsabschnitt umfasst je eine mündliche Prüfung in

- Chemie und Analytik der Lebensmittel einschließlich Wasser für den menschlichen Gebrauch, der kosmetischen Mittel, der Bedarfsgegenstände, der Tabakerzeugnisse und der Futtermittel,
- Technologie der Lebensmittel einschließlich Wasser für den menschlichen Gebrauch, der kosmetischen Mittel, der Bedarfsgegenstände, der Tabakerzeugnisse und der Futtermittel,
- Angewandte Biochemie einschließlich Ernährungslehre,
- Mikrobiologie und Lebensmittelhygiene,
- Toxikologie und Umweltanalytik,
- Grundlagen des Lebensmittelrechts und der amtlichen Überwachung von Erzeugnissen und Tabakerzeugnissen

sowie im Anschluss daran die wissenschaftliche Abschlussarbeit.

(4) Mit Abschluss des Zweiten Prüfungsabschnitts erwirbt der Prüfling das Recht auf die Berufsbezeichnung „Lebensmittelchemikerin“ bzw. „Lebensmittelchemiker“.

§ 13 Mündliche Prüfungen

Bezüglich der Durchführung der mündlichen Prüfungen wird auf die Regelungen des § 9 APOLmCh verwiesen.

§ 14 Wissenschaftliche Abschlussarbeit

(1) ¹In der wissenschaftlichen Abschlussarbeit löst der Prüfling innerhalb einer vorgegebenen Frist selbständig unter Betreuung eine experimentelle Aufgabe mit wissenschaftlichen Methoden. ²Als Arbeitsgebiet der wissenschaftlichen Abschlussarbeit kommen alle Prüfungsfächer des Zweiten Prüfungsabschnitts in Betracht.

(2) Die wissenschaftliche Abschlussarbeit darf erst nach Bestehen aller Prüfungen dieses Prüfungsabschnittes aufgenommen werden und muss spätestens vier Wochen nach Bestehen der letzten Prüfung begonnen werden.

(3) Im Übrigen wird bezüglich der Anfertigung und Bewertung der wissenschaftlichen Abschlussarbeit auf die Regelungen des § 10 APOLmCh verwiesen.

§ 15 Anrechenbarkeit von Prüfungsleistungen

Für die Anrechnung von Prüfungsleistungen des Ersten und Zweiten Prüfungsabschnitts, die in anderen Studienfächern oder Studiengängen an anderen Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland oder an Hochschulen des Auslands erbracht worden sind, ist die Regelung des § 20 APOLmCh maßgebend.

§ 16 Studienfachberatung

¹Die Studienfachberatung wird in der Verantwortung der Professoren des Studienganges Lebensmittelchemie durchgeführt. ²Für Studienanfängerinnen und –anfänger werden Einführungsveranstaltungen durchgeführt. ³Die oder der Studierende sollte eine Studienfachberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:

- bei Hochschulwechsel,
- bei Studienfach- bzw. Studiengangwechsel,
- nach nichtbestandener Prüfung,
- bei Versagen in Übungen und Praktika.

§ 17 Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Die Vorschriften dieser Satzung gelten erstmals für Studierende, die das Studium der Lebensmittelchemie ab dem Wintersemester 2008/2009 an der Universität Würzburg im 1. Fachsemester begonnen haben.

(2) ¹Für Studierende, die das Studium der Lebensmittelchemie vor dem Wintersemester 2008/2009 begonnen haben und sich bei Inkrafttreten der APOLmCh am 1. Oktober 2008 im Grundstudium befunden haben, gilt die Studienordnung für den Studiengang Lebensmittelchemie der Universität Würzburg vom 19. März 1980 (KMBI. II S. 116) in der jeweils geltenden Fassung nur bis zur Beendigung ihres Grundstudiums fort. ²Für die Durchführung ihres Hauptstudiums sind die Regelungen der vorliegenden Studienordnung anzuwenden.

(3) Für Studierende, die das Studium der Lebensmittelchemie vor dem Wintersemester 2008/2009 begonnen haben und sich bei Inkrafttreten der APOLmCh am 1. Oktober 2008 bereits im Hauptstudium befunden haben, gilt die Studienordnung für den Studiengang Lebensmittelchemie der Universität Würzburg vom 19. März 1980 (KMBI. II S. 116) in der jeweils geltenden Fassung bis zur Beendigung ihres Hauptstudiums fort.

(4) Für die Beurteilung der Fragen gemäß Abs. 2 oder 3, ob sich die Studierenden bei Inkrafttreten der APOLmCh am 1. Oktober 2008 im Grund- oder im Hauptstudium befunden haben, ist bei jeweils geringfügigem zeitlichen Überschreiten der Semestergrenze durch den Prüfungstermin oder durch die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses (Ende des Sommersemesters mit Ablauf des 30. Septembers; Überschreiten insbesondere aus prüfungsorganisatorischen Gründen, z.B. Nichtverfügbarkeit von Prüferinnen oder Prüfern) die Zugehörigkeit der jeweiligen Prüfung zum betreffenden Semester maßgebend.

§ 18 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2008 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Studienordnung für den Studiengang Lebensmittelchemie der Universität Würzburg vom 19. März 1980 (KMBI. II S. 116), geändert durch Satzung vom 23. September 2003 vorbehaltlich der Regelungen des § 17 Abs. 2 und Abs. 3 außer Kraft.